

36. Seht die Beschränkung der Haftung nach § 8 Nr. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes voraus, daß der Verletzte einen Beförderungsvertrag geschlossen hat?

RFG. §§ 7, 8, 18.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 22. Januar 1931 i. S. M. (Kf.) w. G. u. Gen. (Befl.). VI 294/30.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch einen Lastkraftwagen und einen Anhänger, welche dem Erstbeklagten H. gehörten, wurden am 8. März 1928 Steine zu einem Neubau Gde H.- und S.-Straße in Hamburg gefahren. Nachdem man dort angekommen war, zeigte sich, daß die Wagen für die ordnungsmäßige Abladung zu nahe herangefahren waren. Deshalb fuhr der Führer des Motowagens, der Zweitbeklagte M., alsbald um das anschließende Häuserviereck, um in der G.-Straße besser vorzufahren. Hierbei bemerkte er nicht, daß der Beifahrer W. vom Anhänger abgestiegen war. Mehrere Knaben waren auf den Anhänger geklettert, der 7½ Jahre alte Kläger hatte den Führerstand des Anhängers erklommen. Die übrigen Knaben sprangen ab und der Kläger suchte an einem schmalen Vorsprung des Wagens nach hinten zu gelangen, um dort abzuspriegen. Er stolperte über eine den Wagen überspannende Kette, hielt sich noch kurze Zeit und fiel dann so hinab, daß sein rechtes Bein vom Hinterrad des Wagens zerquetscht wurde. Das Bein mußte später abgenommen werden.

Der Kläger fordert Schadensersatz. Beide Vorbergerichte haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Das Oberlandesgericht stellt auf Grund der Beweisaufnahme fest, daß der Kläger erst nach dem Wiederanfahren auf den Führerstand des Anhängers geklettert sei. Es folgert hieraus, daß er

sich eine kurze Strecke habe befördern lassen und daß deshalb die Gefährdungshaftung aus § 7 durch § 8 Nr. 1 RFG. ausgeschlossen sei.

Die Revision hält zunächst die Anwendung der Ausnahmegesetzvorschrift des § 8 Nr. 1 RFG. für rechtsirrig. Daß der Kläger nicht habe befördert werden wollen, gehe daraus hervor, daß er schon bald nach Beginn der Fahrt in der S.-Straße versucht habe, den Wagen wieder zu verlassen. Wenn er den Wagen in der Annahme bestiegen habe, daß dieser sofort wieder halten werde, so liege keine Beförderung mit dem Willen des Klägers vor. Sein Wille würde auch nicht ausgereicht haben, weil die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters fehle. Nach allgemeiner Lebenserfahrung sei aber überhaupt nicht anzunehmen und sehr unwahrscheinlich, daß der Kläger den fahrenden Wagen bestiegen und dann sofort Angst bekommen haben sollte, jodaf er dadurch zum Wiederabsteigen genötigt worden wäre. Diesen allgemeinen Erfahrungssatz hätte das Oberlandesgericht berücksichtigen müssen bei der Beantwortung der streitigen Frage, ob der Kläger vor oder nach Beginn der Fahrt aufgesprungen sei.

Die Revision kann insoweit keinen Erfolg haben. Wäre der Kläger auf den haltenden Lastzug in der Annahme aufgestiegen, daß vor Abladung der gesamten Steine die Abfahrt nicht stattfinde, und hätte sich dann der Lastzug wider sein Erwarten in Bewegung gesetzt, so möchte vielleicht die Anwendbarkeit des § 8 Nr. 1 RFG. zweifelhaft sein. So liegt aber die Sache nicht. Das Oberlandesgericht hält den damals siebeneinhalbjährigen Kläger für fähig, den Führerstand des langsam anfahrenden Lastwagens zu erklettern. Wenn er sich dann alsbald bemühte, wieder abzustiegen — etwa weil die übrigen Kinder abspatangen und weil er fürchtete, der Wagen werde zu weit fahren — so kann nicht anerkannt werden, daß die schnelle Aufeinanderfolge des Auf- und Absteigens der Kindesnatur oder der allgemeinen Lebenserfahrung widerspräche. In diesem Rechtszuge ist daher von der tatsächlichen Feststellung auszugehen, daß der Kläger den schon in Bewegung befindlichen Anhängewagen erklettert hat. Er hat sich danach auf kurze Zeit durch das Fahrzeug befördern lassen. Nach der Sachlage hat er dabei lediglich seinen kindlichen Spieltrieb betätigt, und damit ist unvereinbar, daß er einen Beförderungsvertrag oder eine sonstige Rechtshandlung habe vornehmen wollen, zumal da der Führer von seiner Anwesenheit auf dem Anhängewagen nichts erfahren hatte. Eine rechtsgeschäftliche

Willenserklärung, die der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedurft hätte, steht nicht in Frage, sondern nur ein tatsächlicher Vorgang. Das genügt aber, um die Voraussetzungen des § 8 Nr. 1 AktG. zu erfüllen. Es heißt dort: „Die Vorschriften des § 7 finden keine Anwendung, wenn zur Zeit des Unfalls der Verletzte . . . durch das Fahrzeug befördert wurde.“ Nach dieser Fassung ist nicht der Rechtsgrund der Beförderung entscheidend, sondern für jeden Insassen des fahrenden Kraftwagens soll die Gefährdungshaftung entfallen. Dem entspricht auch die bei Müller, Automobilgesetz Vorbem. 1 zu § 8 wiedergegebene amtliche Begründung zu der Vorschrift. Danach bezweckt das Gesetz, die Öffentlichkeit vor den ihr durch den Kraftwagenverkehr aufgedrungenen Gefahren zu schützen; dagegen sah man die Vergünstigung als entbehrlich an für die Personen, welche durch Benutzung des Fahrzeuges zur Beförderung die damit verbundenen Gefahren auf sich genommen hätten. Mag auch der Gedanke der freiwilligen Gefahrübernahme im Gesetze keinen Ausdruck gefunden haben, so läßt doch der Wortlaut der Vorschrift keinen Zweifel, daß die erhöhte Haftung aus § 7 AktG. nur nach außen, nicht auch für die Insassen des Kraftfahrzeugs gelten soll. Hier hat sich der Kläger bewußt dem Lastwagen anvertraut und dessen Bewegung ausgenutzt, und es ist unerheblich, daß er nur sehr vorübergehend an der Fahrt hat teilnehmen wollen. Während des gefährlichen Umherkletterns auf dem Anhängewagen, das schließlich zum Abstürzen führte, war der Kläger noch Fahrtteilnehmer, sodaß für seine Verletzung Halter und Führer nicht nach den §§ 7, 18 AktG. haften. (Es folgen Ausführungen zum Verschulden der Beklagten unter dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung; diese gaben zur Aufhebung des Berufungsurteils Anlaß.)